

Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz

RRB vom 9. Juli 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember
1990¹⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Aufsicht

§ 1. Grundsatz § 3 APHG

Die Aufsicht ist dem Departement des Innern (Departement) übertragen.

§ 2. Einzelne Befugnisse § 3 APHG

1. Allgemein

¹ Das Departement kann insbesondere

- a) Weisungen über die Aufstellung der Voranschläge und die Rechnungsführung erlassen;
- b) die Buchhaltungen prüfen und zu diesem Zweck in alle damit zusammenhängenden Unterlagen Einsicht nehmen;
- c) den Stand der Pflege und Betreuung feststellen;
- d) unangemeldete Besuche durchführen.

² Zu diesem Zwecke können aussenstehende Fachpersonen oder -organisationen beigezogen werden.

§ 3. 2. Leistungsauftrag und Stellenplan § 7 Abs. 3 APHG

¹ Jedes Heim erarbeitet einen individuellen Leistungsauftrag und darauf abgestimmt einen qualitativen und quantitativen Stellenplan.

² Das Departement prüft und erteilt den Leistungsauftrag und den Stellenplan und passt diese bei wesentlichen Veränderungen den Verhältnissen an.

³ Nicht im Stellenplan enthaltene Stellen werden nicht subventioniert.

¹⁾ BGS 838.11.

838.12

§ 4. *Staatsvertretung §§ 3, 7, Abs. 3 und § 21 Abs. 3 APHG* 1. Grundsatz

¹ Der Regierungsrat kann in jedes Aufsichtsorgan eines vom Kanton subventionierten Alters- und Pflegeheimes mindestens einen Staatsvertreter oder eine Staatsvertreterin wählen oder in eine ausserkantonale Institution delegieren.

² In der Regel ist ein Mitglied der Fachkommission für Altersfragen (Fachkommission) zu wählen oder zu delegieren.

§ 5. *2. Befugnisse*

Der Staatsvertreter oder die Staatsvertreterin

- a) hat Stimmrecht,
- b) ist zu allen Sitzungen einzuladen,
- c) ist, falls ein geschäftsführender Ausschuss gebildet wird, darin aufzunehmen,
- d) ist im Jahresbericht aufzuführen,
- e) kann vom Departement instruiert werden.

§ 6. *3. Koordination, Information*

Die Vertreter und Vertreterinnen des Staates sorgen für Information und Koordination zwischen den Aufsichtsorganen, der Fachkommission und dem Departement und stellen die Aktenablage sicher.

§ 7. *4. Entschädigung*

Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972¹).

B. Betriebsbewilligung

§ 8. *Zeitliche Geltung §§ 4 und 20 APHG*

¹ Das Departement erteilt die Betriebsbewilligung für die ersten zwei Jahre provisorisch.

² Die provisorische Bewilligung kann auf Antrag der Fachkommission um weitere zwei Jahre verlängert werden, bevor das Departement die definitive Betriebsbewilligung erteilt.

³ Die Betriebsbewilligung ist alle zehn Jahre zu erneuern und bei einem Wechsel der Heimleitung zu überprüfen.

§ 9. *Voraussetzungen §§ 4 und 7 Abs. 3 APHG*

Anspruch auf eine Betriebsbewilligung haben Heime,

- a) die der kantonalen Heimplanung entsprechen,
- b) die einen der Bettenzahl und Zusammensetzung der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen entsprechenden Mindestbestand an qualifiziertem Personal aufweisen,

¹) BGS 126.511.321.

- c) deren Bauten, Einrichtungen und Ausstattungen den Bedürfnissen des Heimes entsprechen,
- d) deren Heimleiter oder Heimleiterin nach Charakter, Ausbildung und vorheriger beruflicher Tätigkeit zur Heimführung geeignet ist.

§ 10. Bewilligungsgesuch

¹ Das Bewilligungsgesuch muss alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Beurteilung der Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere:

- a) Leistungsauftrag,
- b) Stellenplan und effektiver Bestand sowie Ausbildung des Personals,
- c) bauliche Einrichtungen und Ausstattung gemäss Formular,
- d) Anzahl der Alters- und Pflegeplätze,
- e) Hausordnung, aus der die Rechte und Pflichten der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen hervorgehen,
- f) Voranschlag,
- g) Personalien, Nachweis des guten Leumundes, Ausweis über Ausbildung und bisherige Tätigkeit des Heimleiters oder der Heimleiterin.

² Für Heime mit weniger als fünf Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen kann das Departement von einzelnen in Absatz 1 literae a-g genannten Unterlagen absehen.

§ 11. Besichtigung

¹ Bevor die Bewilligung erteilt wird, kann eine Delegation der Fachkommission das Heim besichtigen, um die sachlichen und persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen.

² Sie hat eine Vertretung der Einwohnergemeinde beizuziehen.

C. Heimtaxen

§ 12. Grundsatz § 5 APHG

¹ Das Departement setzt die Heimtaxen für jedes Heim jährlich fest.

² Für ausserkantonale Heime gelten die von den zuständigen Behörden festgesetzten Taxen.

§ 13. Zeitliche Geltung

Die für jeden Heimbewohner und jede Heimbewohnerin festgesetzte Taxe bleibt während eines halben Kalenderjahres unverändert.

§ 14. Rahmen für die Taxfestsetzung

¹ Die Taxen sind gestützt auf den budgetierten, anrechenbaren Betriebsaufwand nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berechnen.

² Als anrechenbarer Betriebsaufwand zur Berechnung der Taxen gilt der Gesamtaufwand abzüglich Zinsen und Abschreibungen für Investitionen, zuzüglich Pauschalbeiträge pro Bett nach § 16.

838.12

³ Der budgetierte Betriebsaufwand, vermindert um die übrigen Erträge und ohne Berücksichtigung der Taxeinnahmen, bildet den Nettobetriebsaufwand. Der Nettobetriebsaufwand dividiert durch die budgetierte Anzahl Pflgetage ergibt in der Regel die Grundlage für die Festlegung der Tagestaxen. Die Rechnungsergebnisse vergangener Jahre sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 15. *Personalkosten*

Als Personalkosten sind vergleichbare Besoldungen des Staatspersonals anrechenbar.

§ 16. *Betriebsreserven*

1. Bettenpauschale

¹ Für Erneuerungen und ausserordentliche Aufwendungen sollen die Heime angemessene Betriebsreserven bilden können.

² Zu diesem Zweck wird bei der Festsetzung der Taxen pro Bett jährlich ein Pauschalbetrag von 2000 Franken angerechnet, bis die Betriebsreserve den Betrag von 30000 Franken pro Bett erreicht. In begründeten Fällen kann das Departement den Pauschalbetrag pro Bett angemessen erhöhen.

³ Die Bettenpauschale basiert auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1.10.90 = 114,5 Punkte (Stand 1.10.88 = 100 Punkte). Das Departement passt sie periodisch der Teuerung an.

§ 17. *2. Zuweisung*

¹ Der aus der Bettenpauschale resultierende Ertragsüberschuss ist einem separaten Betriebsreservekonto gutzuschreiben. Diese Regelung gilt im umgekehrten Sinne bei Aufwandüberschüssen.

² Die Betriebsreserve ist nicht zu verzinsen.

§ 18. *Vollzug*

¹ Gesuche um Taxgenehmigungen sind der Abteilung Heime und ambulante Dienste (Abteilung) zwei Monate vor der geplanten Neufestsetzung mit den entsprechenden Unterlagen zu unterbreiten.

² Die Abteilung ermittelt die massgebenden Taxen zuhanden des Departementes.

³ Sie kann von den Heimen weitere Unterlagen und Angaben anfordern.

II. Baukostenbeiträge

A. Voraussetzungen

§ 19. *Grösse §§ 9ff APHG*

¹ Baukostenbeiträge werden in der Regel nur für jene Alters- und Pflegeheime gewährt, die mindestens 15 Betagte aufnehmen können.

² Ausnahmsweise können Beiträge für kleinere Vorhaben, insbesondere zur Förderung von alternativen Wohnformen gewährt werden.

§ 20. In neuen Heimen sind alle Betagtenzimmer so zu planen und einzurichten, dass vorübergehend auch pflegebedürftige Personen in der Altersabteilung betreut werden können.

§ 21. CRB-Richtlinien

¹ Die Richtlinien der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) über bauliche Vorhaben für Behinderte sind verbindlich. Sie können beim kantonalen Hochbauamt eingesehen werden.

² Bauten mit architektonischen Barrieren werden grundsätzlich nicht subventioniert.

§ 22. Submission

Arbeitsvergebungen haben nach den kommunalen oder kantonalen Submissionsbestimmungen zu erfolgen.

B. Anrechenbare Kosten und Beitragshöhe

§ 23. Brand- und Zivilschutz

¹ Als Baukosten gelten auch die für die Errichtung von Brandschutz- und Zivilschutzanlagen erforderlichen Aufwendungen.

² Subventionen sind bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.

§ 24. Pauschalen bei Neubauten § 10 Abs. 2 APHG

¹ Für Neubauten gelten folgende Pauschalen gemäss Baukostenplan (BKP 2, 3 und 9):

a) Altersheimbett	155 000 Franken;
b) Pflegebett	170 000 Franken;
c) Personalbett	120 000 Franken;
d) Kleinwohnung	210 000 Franken;
e) Wohnung für Abwarte/Heimleitung	260 000 Franken.

² Die Pauschalen basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1.10.90 = 114,5 Punkte (Stand 1.10.88 = 100 Punkte). Der Regierungsrat passt sie periodisch der Teuerung an.

³ Der Beitrag wird entsprechend dem Stand der Pauschalen bei Beendigung der Baute ausgerichtet.

C. Gesuchsverfahren

§ 25. Allgemeiner Ablauf

¹ Gesuche um Baukostenbeiträge sind der Abteilung in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dabei ist folgender Ablauf zu beachten:

- Anmeldung des Vorhabens;
- Einreichung des Vorprojektes;
- Einreichung des definitiven Bauprojektes mit Beitragsgesuch;
- Vorlage der Bauabrechnung.

838.12

² Wird diese Reihenfolge nicht eingehalten, kann der Staatsbeitrag gekürzt oder gestrichen werden.

§ 26. *Bauabrechnung*

¹ Die Bauabrechnung ist gemäss Baukostenplan zusammenzustellen und der Abteilung im Doppel einzureichen.

² Rechnungen und Zahlungsbelege sind anlässlich der Bauabnahme bereitzustellen.

§ 27. *Weisung des Departementes*

Weitere Gesuchserfordernisse, insbesondere bei Erwerb von Liegenschaften und betreffend Einreichung von Unterlagen, richten sich nach den Weisungen des Departementes.

D. Behandlung der Gesuche

§ 28. *Prüfung der Gesuche*

Die Fachkommission prüft die Gesuche insbesondere hinsichtlich Bedürfnis, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes sowie der finanziellen Aufwendungen.

§ 29. *Baubeginn*

¹ Wird ohne Bewilligung des Departementes gebaut, kann der Staatsbeitrag gekürzt oder gestrichen werden.

² Das Departement kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

§ 30. *Projektänderungen*

Grössere Projektänderungen und im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Aufwendungen sind vor Arbeitsausführung vom Departement zu bewilligen.

§ 31. *Auszahlung der Staatsbeiträge: Ratenzahlung*

¹ Baukostenbeiträge werden bei grösseren Bauvorhaben in Raten ausbezahlt.

² Bevor einzelne Raten ausbezahlt werden, sind der Stand der Bauarbeiten und die aufgelaufenen Baukosten darzulegen.

III. Pflegekostenbeiträge

§ 32. *Bezugsberechtigung § 14 APHG* *1. Grundsatz*

Pflegekostenbeiträge werden in der Regel nur an pflegebedürftige Personen ausgerichtet, die Ergänzungsleistungen gemäss einer Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Ausgleichskasse) aufgrund des

Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965¹⁾ erhalten.

§ 33. 2. Ausnahmen, Sicherstellung und Abtretung

¹⁾ Pflegekostenbeiträge werden auch an Personen ausgerichtet, die nicht realisierbare Vermögenswerte besitzen, sofern die Sicherstellung nach § 59 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989²⁾ gewährleistet ist.

²⁾ Vermögenswerte gelten als nicht realisierbar, wenn die Person auf sie angewiesen ist, eine Darlehensaufnahme nicht möglich oder aus Gründen der Zinslast nicht zumutbar ist, ferner wenn kein angemessener Preis erzielt werden kann oder andere wichtige Gründe eine Realisierung als unzumutbar erscheinen lassen.

³⁾ Pflegekostenbeiträge können davon abhängig gemacht werden, dass die pflegebedürftige Person vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten dem Kanton abtritt, soweit sie nicht von Gesetzes wegen übergehen.

§ 34. 3. Übernahme nach Sozialhilfegesetz

Wer aufgrund von Vermögensverzicht die kostendeckenden Tagestaxen nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann, erhält die erforderliche Hilfe nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe.

§ 35. 4. Ausserkantonale Heime

Pflegekostenbeiträge an Personen, die in ausserkantonalen Heimen gepflegt werden, werden nur ausgerichtet, wenn es in der entsprechenden Heimregion der zuständigen Gemeinde keinen vergleichbaren Pflegeplatz gibt.

§ 36. 5. Information

Personen, die Pflegekostenbeiträge beantragen, sind mit einem von der Abteilung erstellten Merkblatt auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 37. Beitragshöhe

¹⁾ Mit dem individuellen Pflegekostenbeitrag wird für die pflegebedürftige Person eine allfällige Differenz zwischen der kostendeckenden Tagestaxe und ihrer Eigenleistung übernommen.

²⁾ Nebenkosten gehen zu Lasten der pflegebedürftigen Person.

§ 38. Anrechenbare Kosten

¹⁾ Als anrechenbare Kosten gelten die von der Ausgleichskasse anerkannten Kosten für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen.

²⁾ Für die Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler gilt die Fürsorgetaxe, die der Regierungsrat pro Spital für die Einwohnergemeinden festgesetzt hat.

§ 39. Vollzug

¹⁾ Der Vollzug obliegt der Abteilung.

¹⁾ BGS 831.31.

²⁾ BGS 835.221.

838.12

² Die Heime haben der Abteilung alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Mutationen innert 10 Tagen zu melden.

§ 40. Verfahren

¹ Bei Eintritt in ein Heim oder bei Änderung der Pflorgetaxe reicht das Heim bei der AHV-Zweigstelle der zuständigen Einwohnergemeinde den Ausweis über die Pflegekosten ein.

² Die Zweigstelle überprüft und sendet die vollständigen Unterlagen der Ausgleichskasse.

³ Auf dem Ausweis über die Pflegekosten ist mit ärztlichem Zeugnis zu bestätigen, dass die angemeldete Person pflegebedürftig ist.

§ 41. Festsetzung des Pflegekostenbeitrags

Nach Verfügung der individuellen Ergänzungsleistungen meldet die Ausgleichskasse der Abteilung die mögliche Eigenleistung der pflegebedürftigen Person und die Höhe des Pflegekostenbeitrags.

§ 42. Auszahlung

Die Pflegekostenbeiträge werden den Heimen quartalsweise im voraus ausbezahlt.

§ 43. Abrechnung mit den Gemeinden

¹ Die Abteilung überprüft auf Ende des Kalenderjahres die Abrechnung der Heime.

² Gestützt auf die Pflegekostenabrechnung der Heime rechnet die Abteilung jährlich mit den Gemeinden ab.

³ Von den Gemeinden können quartalsweise Akontozahlungen verlangt werden.

IV. Beiträge an Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 44. Gesuche § 17 APHG

¹ Gesuche um Beiträge sind der Abteilung vor Beginn der Veranstaltung einzureichen und zu begründen.

² An Kurse, die weniger als 1000 Franken pro Person kosten, werden keine Beiträge gewährt.

V. Vollzug

§ 45. Delegation: Abteilung § 20 APHG

¹ Die Abteilung Heime und ambulante Dienste ist die Fachstelle mit Beratungs-, Qualitätsförderungs- und Ombudsfunktion.

² Die Abteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) betriebliche und finanzielle Beratung, Aufsicht und Kontrolle;
- b) Hilfe in organisatorischen Belangen;
- c) Qualitätsförderung im Pflegebereich;

- d) Koordination und Förderung der Weiterbildung;
- e) Stellungnahme zu Stellenbegehren und Taxgestaltung;
- f) Prüfen der Leistungsaufträge und Stellenpläne;
- g) Mithilfe in der Öffentlichkeitsarbeit der Fachkommission für Altersfragen;
- h) Einführung eines einheitlichen Rechnungsmodells;
- i) Auszahlung und Weiterbelastung der Bau- und Pflegekostenbeiträge;
- k) Auszahlung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbeiträge;
- l) Akontozahlungen;
- m) Erarbeiten der notwendigen Formulare.

³ Die Abteilung erlässt im Namen des Departementes die zum Vollzug von Absatz 2 erforderlichen Verfügungen.

§ 46. Handlungsformen der Aufsichtsorgane

Die Aufsichtsorgane regeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Rechtsverhältnisse nach pflichtgemässen Ermessen durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 47. Fachkommission für Altersfragen

Die Aufgaben der Fachkommission richten sich nach einem Pflichtenheft, das vom Departement zu genehmigen ist.

§ 48. Gegen Verfügungen des Departementes kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

VI Schlussbestimmungen

§ 49. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden Erlasse, insbesondere die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen an den Bau und Betrieb von Altersheimen und an die Förderung der Ausbildung von Heimpersonal vom 6. Dezember 1974¹⁾ aufgehoben.

§ 50. Änderung bisherigen Rechts

- a) Verordnung über die Begrenzung der Taxen in Heimen und Heilanstalten für Betagte und Behinderte (Heimtaxenverordnung) vom 28. Oktober 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Verordnung über die Begrenzung der Taxen in Heimen für Behinderte

Der Ingress lautet neu:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf § Absatz 2 und § 37 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-

¹⁾ GS 86, 485.

²⁾ GS 90, 596.

838.12

und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965 und Artikel 2 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 beschliesst

§ 1.

Absatz 1 lautet neu:

Diese Verordnung regelt die Festsetzung der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Taxen in Heimen für Behinderte im Kanton Solothurn.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Das Departement des Innern ermittelt die massgebenden Taxen zuhanden des Regierungsrates gestützt auf die von den Heimen beigebrachten Unterlagen. Es kann von den Heimen weitere Unterlagen und Angaben anfordern.

b) Verordnung über die Staatsvertreter in Jugend- und Altersheimen vom 14. Juli 1978¹⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Verordnung über die Staatsvertreter in Jugendheimen

Der Ingress lautet neu:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf §§ 5 und 22 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und Betrieb von Jugendheimen, Eingliederungszentren und geschützten Werkstätten vom 27. September 1970 beschliesst

§ 1.

Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Der Regierungsrat wählt in jedes Aufsichtsorgan einer Institution, die der Kanton nach dem Jugendheimgesetz unterstützt, mindestens einen Staatsvertreter.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Der Jugendheim-Kommission steht das Vorschlagsrecht zu.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Die Vertreter des Staates sorgen für Information und Koordination der Tätigkeit zwischen den Aufsichtsorganen und der Fachkommission und stellen die Aktenablage sicher.

§ 5.

Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die Auszahlung wird durch die Kommission veranlasst.

§ 51. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1992 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 9. Oktober 1991 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 24. Oktober 1991

¹⁾ GS 87, 600.